

Militärtuche.

Der stellvertretende kommandierende General des 9. Armeekorps erläßt folgende Vorschriften über das Verfahren bei der Prüfung, der Feststellung des Übernahmepreises und der Übernahme von Militärtuchen:

1. Die Prüfung, Feststellung des Übernahmepreises und Übernahme der Militärtuche erfolgt innerhalb des Reichsgebietes durch das Königlich Preussische Kriegsministerium. Die Aufforderung zur Überlassung und zur Versendung, sowie die Anordnung des Eigentumsüberganges (Übernahme) der Militärtuche ergeht durch das Wollgewerbemeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.
2. Für die Preisbestimmung der beschlagnahmten Tuche soll eine physikalisch-chemische Prüfung maßgebend sein, ähnlich der bisher von den Kriegs-Bekleidungs-Ämtern vorgenommenen. Alle Tuchproben, die ohne amtliche Prüfungserzeugnisse eingereicht sind, werden daher in der Prüfungsstelle des Wollgewerbemeldeamtes geprüft. Soweit amtliche Prüfungserzeugnisse beigebracht werden, sind diese für die Preisfestsetzung maßgebend.
3. Die Prüfungsstelle wird von einem Diplom-Ingenieur geleitet, dem zwei akademisch gebildete Chemiker zur Seite stehen. Sie arbeitet nach den Grundsätzen des Königlich Preussischen Material-Prüfungs-Amtes in Berlin-Lichterfelde. Die Beamten sind dort ausgebildet. Es wird ihnen in keinem Falle bekannt gegeben, wem die einzelnen Tuchproben gehören. Die Vorbrude für die Prüfungsberichte und die Muster werden in der Muster-Kontrollstelle mit Nummern an Stelle der Namen versehen und so der Prüfungsstelle übergeben. Den Prüfungsbeamten ist das Vertreten der Räume, in denen der Briefwechsel mit den Meldenden usw. bearbeitet wird, verboten.
4. Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Prüfung (Ziffern 2 und 3) werden die Tuche von dem Wollgewerbemeldeamt in Klassen eingeteilt.
5. Die Entscheidung, welche Klassen und Farben von Tuchen jeweils von der Militärbehörde übernommen und welche zur späteren Verwendung zurückgestellt werden, hat die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums. Die Bekleidungsabteilung wird nach ihrem Ermessen unbrauchbare Tuche dem Wollgewerbemeldeamt zur Freigabe bezeichnen.
6. Für die einzelnen Tuchklassen sind von dem Kgl. Preussischen, dem Kgl. Bayerischen, dem Kgl. Sächsischen und dem Kgl. Württembergischen Kriegsministerium auf Grund der gesetzlichen Höchstpreise für Militärmannschaftstuche Preistabellen festgesetzt worden. Diese Tabellen bilden die endgültige Unterlage für die Festsetzung des Übernahmepreises im Einzelfalle.
7. Die Muster werden mit den Prüfungserzeugnissen und unter Angabe der auf Grund der Prüfung, bezw. des amtlichen Prüfungserzeugnisses festgestellten Klassen einer Kommission vorgelegt, die sich jeweils aus einem Offizier des Kriegsministeriums als Vorsitzenden, einem Sachverständigen aus Tuchgroßhandels- und einem aus Fabrikantenkreise zusammensetzt. Erstere Sachverständige sind von den Handelskammern zu Berlin, München, Leipzig, Stuttgart, letztere von dem Kriegs-Garn- und Tuchverband dem Kriegsministerium zu benennen. Das Wollgewerbemeldeamt wird jeweils zwei von diesen Sachverständigen rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern.
8. Der Prüfungskommission ist nicht bekannt, wessen Tuche sie beurteilt. Sie hat das Recht, gegebenenfalls Nachprüfungen der Tuchproben vornehmen zu lassen. Die Kommission setzt an Hand der Preistabellen (vgl. Ziffer 6) mit Stimmeneinheit den Übernahmepreis fest. Sie kann gewisse Zuschläge oder Abschläge bestimmen. Durch erstere dürfen jedoch die gesetzlichen Höchstpreise nicht überschritten werden. Wird in der Kommission eine Einigung über den Preis nicht erzielt, so muß der Vorsitzende die Entscheidung der Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums anrufen, welche alsdann den Preis an Hand der Sachverständigengutachten endgültig festsetzt. Eine Anfechtung der Preisbestimmung ist nicht zulässig.
9. Soweit die Bekleidungsabteilung bestimmte Tuche als zur Übernahme geeignet bezeichnet hat, gibt das Wollgewerbemeldeamt dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt die Bestände an diesen brauchbar befundenen Tuchen an und fordert es auf, mitzuteilen, wann und an welches Kriegs-Bekleidungs-Amt die betreffenden Tuche zu senden sind.
10. Sobald das Bekleidungs-Beschaffungs-Amt das empfangspflichtige Kriegs-Bekleidungs-Amt bezeichnet hat, teilt das Wollgewerbemeldeamt diesem die Entscheidung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes mit und gibt ihm den Eigentümer, die Menge, Art und Eigenschaften, den Übernahmepreis und Liefertermin der Tuche an.
11. Zugleich ergeht von dem Wollgewerbemeldeamt an die Eigentümer gemäß § 2 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914/17. Dezember 1914 die Aufforderung zur Überlassung dieser Tuche an die Militärbehörde und zur umgehenden Übersendung an das zu bezeichnende Kriegs-Bekleidungs-Amt unter Bekanntgabe der „Lieferungs- und Abnahme-Vorschriften“.
12. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt prüft die Tuche nach Eintreffen und benachrichtigt das Wollgewerbemeldeamt von der Annahme oder Zurückweisung der Tuche.
13. Hat das Wollgewerbemeldeamt Kenntnis von der Annahme der Tuche durch das Kriegs-Bekleidungs-Amt erhalten, so teilt es dem Eigentümer der Tuche mit, daß das Eigentum der in Rede stehenden Tuche dem betreffenden Kriegs-Bekleidungs-Amt übertragen wird (Übernahme).
14. Das Kriegs-Bekleidungs-Amt, welches die Tuche erhält, bezahlt sie spätestens 6 Wochen nach Empfang.